

## **ABSCHRIFT der beglaubigten Fotokopie der derzeit gültigen Satzung aus dem Jahre 2004:**

Der überpolitische „Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen dem französischen Kanton Milly-la-Forêt und der Gemeinde Morsbach“ -nachfolgend Partnerschaftsverein Morsbach genannt- gibt sich nachstehende (veränderte)

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen dem französischen Kanton Milly-la-Forêt und der Gemeinde Morsbach“ mit dem Sitz in Morsbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. **(aktuell: Vereinsregister Siegburg: VR 81081)**

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Pflege der deutsch-französischen Beziehungen und partnerschaftlichen Verbindungen, vor allem der Jugend;
- Unterrichtung und Informationsaustausch über die beide Länder und Gemeinden berührenden Fragen und Probleme;
- Kontaktpflege mit dem Partnerschaftskomitee von Milly-la-Forêt;
- Förderung und Planung von Veranstaltungen für den Ausbau des Schüler- und Familienaustausches;
- Vorbereitung, Beratung und Organisation von Besuchs- und Studienreisen oder sonstigen Begegnungen, insbesondere Jugendtreffen;
- Betreuung von Gästen und Unterbringung von Besuchern;
- Förderung von Sprachkursen.

Die Gemeindeverwaltung Morsbach und der Gemeinderat werden dem Verein hierbei nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite stehen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jeder Bürger kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jugendliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Hälfte des Mindestbeitrages zu zahlen. Schüler und Auszubildende sind davon befreit. Jede Schule entsendet einen Kontaktlehrer, die Gemeinde Morsbach eine Kontaktperson.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für das laufende Jahr der Kündigung bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Mitglieder können aufgrund des Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein vereinschädigendes Verhalten des Mitgliedes gegeben ist oder der Jahresbeitrag nach zweimaliger Anmahnung nicht gezahlt wurde.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Vereinsführung und Vereinsvertretung**

Einzelvertretungsbefugte Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB Abs. 2 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorgenannten Mitgliedern und mind. 5, höchstens jedoch 8 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer erledigt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen schriftlich Protokoll zu führen. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Der Partnerschaftsverein Morsbach kann dem Gemeinderat oder dem nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde vorgesehenen Organ Vorschläge und Empfehlungen über die Art, Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zuleiten, die der Förderung der Partnerschaft dienen. Er handelt selbständig und kann verbindliche Regelungen treffen, wenn damit keine finanziellen Aufwendungen verbunden sind, die den zur Verfügung gestellten Zuschuss der Gemeinde überschreiten sowie keine Maßnahmen eingeleitet oder im vorhinein festgelegt werden die die Gemeinde Morsbach binden. Darüber hinausgehende Beschlüsse und Anregungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Im übrigen ist das zuständige Gemeindeorgan laufend über alle wichtigen Beschlüsse und Vereinbarungen zu unterrichten.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Kassenführung**

Zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Schluß des Rechnungsjahres die Kassenbücher und die Kasse des Vereins zu prüfen sowie in der Versammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidatoren werden von der Versammlung bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Morsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der deutsch-französischen Partnerschaft zu verwenden hat.

## **§ 9 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 10 Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.01.2004 in Morsbach beschlossen

gez. Fleckner

gez. Linke

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. Solbach

gez. Buchen

Kassierer

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzern

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer